

Swiss Climate Label

Gütezeichen für ganzheitliches CO₂-Management basierend auf internationalen Standards

Zertifizierungsrichtlinien

Version 10.0

Bern, 19. September 2023

Impressum

Zertifizierer: Swiss Climate AG
Autor*innen: Othmar Hug, Swiss Climate AG
Melchior Füglistaller, Swiss Climate AG
Salomé Gähwiler, Swiss Climate AG
Barbara Jossi, Swiss Climate AG
Lisa Bernegger, Swiss Climate AG
Nora Tanner, Swiss Climate AG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen	3
A 1.	Zweck	3
A 1.1.	Anwendungsbereiche	3
A 1.2.	Trägerschaft und Eigentumsrechte	3
A 1.3.	Vergaberichtlinien	3
A 2.	Anforderungen an die Treibhausgasbilanzierung	3
A 3.	Anforderungen an Klimaschutzprojekte	4
A 4.	Gültigkeitsdauer	5
A 5.	Kommunikationsrichtlinien	5
A 6.	Transparenz und Handhabung des Labelregisters	6
A 7.	Bestimmungen zur externen Verifizierung	7
A 8.	Qualitätssicherung	7
A 8.1.	Prozessverantwortung	7
A 8.2.	Archivierung der Daten	7
2	Spezifische Zertifizierungsbestimmungen	8
2.1	Geprüftes Swiss Climate Label für Organisationen	8
2.1.1	Allgemeine Bestimmungen zum geprüften Swiss Climate Label für Organisationen	8
2.1.2	Bestimmungen zum Verfahrensablauf	10
O 5.1.	Festlegung der Systemgrenzen	10
O 5.2.	Festlegung Basisjahr	11
2.1.3	Besondere Bestimmungen zu «BRONZE CERTIFICATE by Swiss Climate »	14
2.1.4	Besondere Bestimmungen zu «SILVER CERTIFICATE by Swiss Climate»	15
2.1.5	Besondere Bestimmungen zu «GOLD CERTIFICATE by Swiss Climate»	16

1 Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen

A 1. Zweck Die vorliegenden Zertifizierungsrichtlinien beschreiben die Anforderungen an die Zertifizierung mit dem Swiss Climate Label.

Das Swiss Climate Label (nachstehend auch das «Label» genannt) ist das führende Gütesiegel für ganzheitliches CO₂-Management. Das Label bietet Glaubwürdigkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Klimaschutz und ist für engagierte Akteure ein wirksames Kommunikationsmittel.

A 1.1. Anwendungsbereiche Die Zertifizierungsrichtlinien gelten für folgende Einheiten:

1. Organisationen: Der Begriff Organisation schliesst sämtliche rechtliche Gesellschaftsformen mit ein (inkl. Vereine und Institutionen der öffentlichen Hand, Unternehmen, Non Profit Organisationen etc.)
2. Produkte oder Veranstaltungen, wie z.B.
 - Druckprodukte
 - Verbrauchsgüter
 - Generalversammlungen
 - Festivals

Es gibt folgende Label Stufen:

- BRONZE CERTIFICATE by Swiss Climate, kurz «BRONZE»
 - SILVER CERTIFICATE by Swiss Climate, kurz «SILVER»
 - GOLD CERTIFICATE by Swiss Climate, kurz «GOLD»
-

A 1.2. Trägerschaft und Eigentumsrechte Eigentümer des Labels ist die Swiss Climate AG. Als Zertifizierungsgesellschaft zeichnet die Swiss Climate AG die entsprechende Einheit aus.

Für den Erlass und die Änderungen dieser Richtlinien ist die Swiss Climate AG zuständig.

Das Label ist als geistiges Eigentum beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen. Die Eigentumsrechte unterliegen ausschliesslich der Swiss Climate AG.

A 1.3. Vergaberichtlinien Die Vergabe des Labels erfolgt durch die Swiss Climate AG gestützt auf die Zertifizierungsrichtlinien.

Abhängig vom Label (siehe [spezifische Zertifizierungsbestimmungen Kapitel 2](#)) erfolgt die Vergabe erst nach Ausstellung eines Verifizierungsberichts einer externen, unabhängigen Prüfgesellschaft.

Das Label wird durch ein von der Swiss Climate AG unterzeichnetes Zertifikat vergeben. Dieses beinhaltet: den Namen der ausgezeichneten Einheit, das Logo des Labels, eine individuelle Registernummer, das Ausstellungsjahr, die Gültigkeitsdauer der Label-Zertifizierung und eine Bescheinigung über Konformität mit den vorliegenden Zertifizierungsrichtlinien.

A 2. Anforderungen an die Treibhausgasbilanzierung Die dem Label zu Grunde liegende Treibhausgasbilanzierung erfüllt folgende allgemeinen Qualitätskriterien:

- Standards: Die Erhebung der Treibhausgasbilanzierung entspricht anerkannten Normen und Standards. Diese werden in den spezifischen Zertifizierungsbestimmungen festgelegt und variieren je nach Art der auszuzeichnenden Einheit (Organisation, Produkte, etc.).
 - Prinzipien: Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt basierend auf den Prinzipien der Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz,
-

Genauigkeit und Transparenz. Die Quantifizierungsmethoden sind begründet und nachvollziehbar.

- Systemgrenzen: Der Prozess zur Festlegung der Systemgrenzen sowie der Ausschluss von Emissionsquellen sind transparent dokumentiert.
- Datenquellen, Erhebungsmethodik und -zeitraum: Die Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung sind geregelt und dokumentiert. Die erfassten Rohdaten sowie der Datenzeitraum sind transparent und nachvollziehbar dokumentiert.
- Datenauswertung: Vorberechnungen bei den Rohdaten sowie Umrechnungen in CO₂e sind nachvollziehbar dokumentiert.
- Emissionsfaktoren: Die zur Treibhausgasberechnung erforderlichen Emissionsfaktoren sind gut dokumentiert und referenziert. Sie stammen aus anerkannten Quellen oder sind nach den jeweils aktuellsten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) Guidelines berechnet. Die Emissionsfaktoren entsprechen der jeweiligen Emissionsquelle, dem geographischen Umfeld und dem Verwendungszweck des Treibhausgasinventars.
- Berechnung: Die Berechnung der CO₂e-Emissionen schliesst Unsicherheiten mit ein. Diese werden nachvollziehbar ausgeführt.

A 3. Anforderungen an Klimaschutzprojekte

Für finanziell unterstützte Klimaschutzprojekte (zur Erreichung der Labelstufe «SILVER» oder «GOLD») werden folgende Qualitätskriterien vorausgesetzt:

- Die Hochwertigkeit von Klimaschutzprojekten wird mit Bezug auf einen Standard nachgewiesen. Zugelassene Standards sind folgende: Gold Standard (verschiedene Ausprägungen, z.B. GS4GG, Fairtrade Gold Standard), Verra, Plan Vivo, Sustainable Development Verified Impact Standard (SD VISta), Climate Community and Biodiversity Standard (CCB) oder gleichwertige Standards für Schweizer Projekte (z.B. SC-FCS oder ISO 14064-2). Die Liste der Standards ist erweiterbar.
- Standards müssen die CO₂-Emissionsreduktionen oder CO₂-Einspeicherung von Projekten sowie den Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung (orientiert an den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) / auch Co-Benefits genannt) zertifizieren. Es können auch mehrere Standards zusammengeführt werden, damit sie alle relevanten Aspekte abdecken.
- Standards müssen einen „Owner“ besitzen, der die Verantwortung für den Standard besitzt und Weiterentwicklungen vornehmen kann. Der „Owner“ muss unabhängig und ohne Interessenkonflikte zu anderen Marktteilnehmern – insbesondere Zertifizierer, Projektentwickler, Händler – agieren.
- Unabhängig validiert und verifiziert: Sowohl die Validierung als auch die Verifizierung sind durch eine anerkannte, externe Prüfgesellschaft (accredited validation and verification body (VVB)) sichergestellt und ausgewiesen. Dies umfasst eine Validierung und Verifizierung vor Ort im Projektgebiet.
- Zusätzlich: Die Projekte, aus denen Zertifikate stillgelegt werden, müssen additional sein. Additional oder zusätzlich ist ein Projekt, wenn es 1) nur dank der Zusatzfinanzierung durch den Verkauf von CO₂-Zertifikaten zustande kommt (financial additionality), und 2) über die Klimaziele des Gastlandes hinausgeht und entsprechend Regulierungslücken schliesst (policy level additionality).
- Compliance: Projekte halten die geltenden rechtlichen, ökologischen und sozialen Vorschriften des Gastlandes ein.

- **Permanenz:** Jede erzeugte CO₂-Emissionsreduktion oder CO₂-Einspeicherung muss einen langfristigen Nutzen für das Klima darstellen. Projekte und Programme müssen das Risiko mindern, dass die Reduktion oder der Abbau von THG-Emissionen irgendwann in der Zukunft rückgängig gemacht wird, aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaveränderungen, menschlichen Aktivitäten oder anderen Ereignissen. Dauerhaftigkeit ist vor allem relevant bei Projekten, die Kohlenstoff durch naturbasierte Lösungen oder Speichertechnologien aus der Atmosphäre entziehen.
- **Messbar:** Die Emissionsreduktionen werden gegenüber einem transparenten Baseline-Szenario quantifiziert durch Verwendung einer anerkannten Methodik.
- **Tatsächliche Klimawirkung:** Um eine tatsächliche Klimawirkung zu gewährleisten, sollte der Ausgleich auf sogenannten Ex-post-Kohlenstoffgutschriften basieren. Das bedeutet, es dürfen einzig bereits ausgestellte Emissionszertifikate aus validierten und verifizierten Klimaschutzprojekten verwendet werden (Ausnahmen können bei spezifischen und begründeten Fällen gemacht werden).
- **Co-Benefits:** Das Projekt trägt neben dem Klimaschutz auch zu weiteren Aspekten der nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei (z.B. saubere Energie, Biodiversität, Bildung, Inklusion u.a.). Das Projekt hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Biodiversität oder die Gesellschaft. Das Projekt schafft beispielsweise Arbeitsplätze, verbessert die Gesundheitsversorgung, ermöglichen den Zugang zu neuen Technologien oder verbessert das Bildungsangebot. Diese Co-Benefits der Projekte im Bereich der anderen SDGs werden belegt und sind vielfältig.
- **Rechtliche Zuordnung:** Die CO₂-Zertifikate verfügen über einen klaren Eigentumsnachweis vom Eigentümer des Klimaschutzprojekts sowie von der Organisation, die die Zertifikate kauft.
- **Keine Doppelzählung:** Doppelzählung bezieht sich auf eine Situation, in der zwei Parteien denselben Kohlenstoffabbau oder dieselbe Emissionsreduzierung für sich beanspruchen. Die Standards und Projekte müssen bei hochwertigen Klimaschutzprojekten sicherstellen, dass die Verwendung von doppelt gezählten Emissionszertifikaten vermieden wird.
- **Stilllegung:** Die Zertifikate müssen vor Label-Vergabe – oder in begründeten Ausnahmefällen, falls die Zertifikate noch nicht ausgestellt sind, innert maximal 12 Monaten – auf einem anerkannten und geprüften Register unwiderruflich stillgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass Emissionszertifikate nur einmal Verwendung finden können.
- **Qualitätssicherung:** Um die Anforderungen der Swiss Climate AG an hochwertige Klimaschutzprojekte sicherzustellen, überprüft die Swiss Climate AG CO₂-Zertifikate von Drittanbietern auf ihre Qualität, Standards und weitere Faktoren gemäss obigen Qualitätskriterien, um Reputationsrisiken weitgehend vorzubeugen.

A 4. Gültigkeitsdauer Die Gültigkeitsdauer des Labels hängt von der Art der ausgezeichneten Einheit ab und wird in den [spezifischen Zertifizierungsrichtlinien in Kapitel 2](#) geregelt.

A 5. Kommunikationsrichtlinien Die Verwendung des Swiss Climate AG Labels zu Kommunikationszwecken ist ausdrücklich erwünscht. Um eine

missbräuchliche oder rufschädigende Label-Verwendung vorzubeugen, sind die folgenden Richtlinien zum Kommunikations- und Geltungsbereich zu beachten:

- Die Entscheidung über die Genehmigung zum Tragen des Labels obliegt ausschliesslich der Swiss Climate AG.
- Die Swiss Climate AG hat das Recht, bei Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen und Kriterien zur Vergabe des Labels sowie insbesondere gegen die Kommunikations- und Geltungsrichtlinien, das Tragen des Labels jederzeit zu untersagen.
- Die Labeltragende verpflichtet sich, das Label bei Untersagung unverzüglich zu entfernen oder nach Verstreichen der Gültigkeitsdauer nicht mehr zu verwenden.
- Das Label darf in der Kommunikation (Briefpapier, Jahresberichte, Werbematerialien, Rechnungen, Internetauftritt und anderes) nur in Kombination mit der effektiv zertifizierten Einheit eingesetzt werden. Das bedeutet, es muss jeweils klar ersichtlich sein welche Einheit mit dem Label zertifiziert ist. Nicht zertifizierte Unternehmen, Filialen, Standorte, Tochterunternehmen, das Mutterhaus, Produkte, Dienstleistungen, Events, Aktivitäten, etc. dürfen nicht mit dem Label in Verbindung gebracht werden und das Label darf nicht auf diesen oder zusammen mit diesen gezeigt werden. Bei der gleichzeitigen Verwendung von weiteren Auszeichnungen, Labels, Logos oder Brands, welche dieselbe oder eine ähnliche Leistung bestätigen, müssen Missverständnisse in der Kommunikation ausgeschlossen werden können.
- Änderungen am Label hinsichtlich der Text- und Gestaltungsmerkmale, der Farbgebung, der Umrahmungen oder Verzerrungen des Labels sind dem Labelträger nicht gestattet.
- Die Art der kommunikativen Verwendung des Labels bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Swiss Climate AG. Der Nutzer des Labels verpflichtet sich, alle Kommunikationsmaterialien rechtzeitig vor deren Publikation der Swiss Climate AG zur Prüfung oder zum Gegenlesen vorzulegen. Die Swiss Climate AG behält sich das Recht vor, bei Bedarf entsprechende Anpassungen der kommunikativen Verwendung beim Nutzer des Labels zu erwirken.

A 6. Transparenz und Handhabung des Labelregisters

Die Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit wird wie folgt sichergestellt:

- Die Zertifizierungsrichtlinien und Bestimmungen zum Verfahrensablauf des Labels sind der interessierten Öffentlichkeit auf der Webseite www.swissclimate.ch zugänglich.
- Jedes ausgestellte Label wird mit einer individuellen Registernummer versehen. Auf dem webbasierten Register der Swiss Climate AG kann sich die interessierte Öffentlichkeit anhand der Registernummer über die Leistungen der ausgezeichneten Einheit informieren.
- Folgende Informationen werden in der Regel im Register veröffentlicht: Art der Einheit, Typ der Auszeichnung (z.B. BRONZE, SILVER oder GOLD), Gültigkeitsdauer (Verfallsdatum), Treibhausgasemissionen. Weitere Informationen, die je nach Typ des Labels veröffentlicht werden können, sind: Massnahmen, Systemgrenzen, Basisjahr, Reduktionsziel, Informationen zu Klimaschutzbeiträgen.
- Organisationen oder Einheiten, die sich mit dem Label auszeichnen lassen, sind mit der Publikation der genannten Daten und Informationen einverstanden. Die Möglichkeit einer

Auszeichnung unter dem Label ohne vollständigen Registereintrag ist nicht möglich.

- Ein neuer Eintrag ins Register bedarf der Zustimmung der Swiss Climate AG zur Vergabe des Labels sowie ggf. eines positiven Verifizierungsberichtes der Prüfgesellschaft. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, veranlasst die Swiss Climate AG den Eintrag der neu ausgezeichneten Einheit ins Register, welches vierteljährlich auf der Homepage aktualisiert wird.
- Wird seitens einer ausgezeichneten Einheit ein Antrag zur Löschung aus dem Register gestellt, erlischt damit automatisch die Gültigkeit der Zertifizierung. Swiss Climate AG ist befugt, bei Verstössen gegen die Kommunikations- und Geltungsrichtlinien den Eintrag der betroffenen Organisation nach vorausgehender Verwarnung zu löschen und damit die Zertifizierung zu widerrufen.

A 7. Bestimmungen zur externen Verifizierung

Falls die externe Verifizierung in den spezifischen Zertifizierungsbestimmungen für die Ausstellung eines Labels vorgeschrieben ist, kommen folgende Qualitätskriterien zur Anwendung:

- Die Verifizierung vor der Label-Vergabe wird durch eine unabhängige Prüfgesellschaft durchgeführt, welche über die fachlich nötige Qualifizierung verfügt. Die Auswahl der Prüfgesellschaft liegt in der Verantwortung der Swiss Climate AG.
- Die Auswahl eines geeigneten Auditors liegt in der Verantwortung der jeweiligen Prüfgesellschaft.

A 8. Qualitätssicherung

Das interne Qualitätssicherungssystem dient zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und Verfahren im Rahmen der Label-Zertifizierung.

Die Geschäftsleitung der Swiss Climate AG regelt die internen Verfahrensabläufe und sorgt dafür, dass diese Bestimmungen dem Personal bekannt sind. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung werden transparent zugewiesen. Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass klare Regelungen darüber bestehen, wie die Qualitätssicherungsprozesse definiert und umgesetzt werden und wie Qualitätssicherungsmassnahmen im Einzelnen realisiert werden.

Der wichtigste Aspekt der Qualitätssicherung betrifft das Vier-Augen-Prinzip: Die Einhaltung der Label-Richtlinien wird von mindestens zwei Mitarbeitenden geprüft.

A 8.1. Prozessverantwortung

Für den Prozess der Qualitätssicherung ist das zuständige Personal der Swiss Climate AG zuständig. Das für das Label-Management zuständige Personal ist fachlich qualifiziert und wird intern für die Prozessbegleitung geschult. Swiss Climate AG unterstützt und fördert die Weiterbildung und Entwicklung ihres Personals.

A 8.2. Archivierung der Daten

Die Archivierung der Daten, die der Label-Vergabe zugrunde liegen, erfolgt elektronisch. Die Sicherung der elektronischen Daten wird durch ein tägliches Back-up gewährleistet.

2 Spezifische Zertifizierungsbestimmungen

2.1 Geprüftes Swiss Climate Label für Organisationen



2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zum geprüften Swiss Climate Label für Organisationen

O 1. Anwendungsbereich	Das geprüfte Swiss Climate Label für Organisationen kann an Organisationen ¹ in allen Branchen vergeben werden, die sich verpflichten, eine ganzheitliche Klimastrategie zu verfolgen.
O 1.1. Inhalte Labelstufen	<p>Das geprüfte Swiss Climate Label für Organisationen umfasst drei verschiedene Labelstufen mit folgenden Inhalten (Zusammenfassung):</p> <p>BRONZE</p> <ul style="list-style-type: none">– Organisation & Strategie: Die Klimastrategie ist auf der höchsten Ebene der Organisation verankert.– Bilanzierung: Umfassende jährliche CO₂-Bilanzierung nach internationalen Standards.– Reduktion: Ein Massnahmenplan ist erstellt und ein Reduktionsziel ist definiert.– Klimaschutzbeiträge: Die Strategie für Klimaschutz ausserhalb der eigenen Wertschöpfungskette ist festgelegt.– Kommunikation: Alle relevanten Informationen zur CO₂-Bilanzierung sowie der Klimastrategie sind für das entsprechende Berichtsjahr veröffentlicht. Alle Mitarbeitenden sind zu diesen Themen sensibilisiert. <p>SILVER</p> <ul style="list-style-type: none">– Alle oben aufgeführten Kriterien von «BRONZE» sind erfüllt.– Organisation & Strategie: Die Chancen und Risiken in Bezug auf den Klimawandel sind erkannt.– Bilanzierung: Die Datenqualität und -granularität wird laufend erhöht.– Reduktion: Es werden jährlich konkrete Massnahmen zur CO₂-Reduktion umgesetzt.– Klimaschutzbeiträge: Es werden für mind. alle Scope 1 und 2 Emissionen und unternehmensnahe Scope 3 Emissionen Klimaschutzbeiträge bezahlt.– Kommunikation: Alle relevanten Informationen zum Zielpfad sind für das entsprechende Berichtsjahr veröffentlicht. <p>GOLD</p> <ul style="list-style-type: none">– Alle oben aufgeführten Kriterien von «SILVER» sind erfüllt.

¹ Der Begriff Organisation schliesst sämtliche rechtliche Gesellschaftsformen mit ein (Unternehmen inkl. Vereine und Institutionen der öffentlichen Hand, Unternehmen, Non Profit Organisationen etc.)

- Organisation & Strategie: Für klimabezogene Themen gibt es finanzielle Anreize für das Management der zu zertifizierenden Organisation.
- Reduktion: Ein Net-Zero Ziel ist definiert.
- Klimaschutzbeiträge: Die Umsetzung einer internen CO₂-Steuer ist empfohlen.
- Kommunikation: Alle relevanten Informationen für die verschiedenen Stakeholder sind für das entsprechende Berichtsjahr veröffentlicht.

O 1.2. Verwendete Standards

Die Labels «BRONZE», «SILVER», und «GOLD» für Organisationen stützen sich auf folgende Normen, Standards und Initiativen:

- ISO 14064-1 (2018): Greenhouse gases - Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals.
- World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition 2004.
- World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2011): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard.
- World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2015): The Greenhouse Gas Protocol - Scope 2 Guidance. An amendment to the GHG Protocol Corporate Standard.
- CDP Climate Change Program
- Business for Social Responsibility (2007): Beyond Neutrality: Moving Your Company Toward Climate Leadership.
- The Intergovernmental Panel on Climate Change (2006): IPCC 2006 Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Prepared by the National Greenhouse Gas Inventories Programme, Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. and Tanabe K. (eds).
- Global Reporting Initiative (GRI)
- Science Based Targets initiative (SBTi)

O 2. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Labels beträgt 1 Jahr nach der Auszeichnung und kann nach Ablauf dieser Frist durch die Swiss Climate AG verlängert werden, vorausgesetzt, dass die Kriterien der jeweiligen Labelstufe («BRONZE», «SILVER», und «GOLD») erfüllt werden.

O 3. Externe Verifizierung

Eine externe Verifizierung durch eine unabhängige Prüfgesellschaft wird bei Organisationen im Rahmen eines Audits durchgeführt:

- I. Liegt die Gesamtemissionsmenge im Basisjahr bei >200 t CO₂e, ist jährlich ein Audit durch eine unabhängige Prüfgesellschaft vorgesehen.
- II. Liegt die Gesamtemissionsmenge im Basisjahr bei ≤200 t CO₂e, findet das nächste Audit erst nach 5 Jahren, also für die sechste Bilanzierung statt.

O 3.1. Zeitpunkt und Form der Verifizierung

Für I. gilt:
Die Verifizierung wird jährlich entweder in Form eines umfassenden Audits oder in Form eines Überwachungsaudit durchgeführt.

Das umfassende Audit erfolgt als vollständige Prüfung vor Ort der Organisation zu folgendem Zeitpunkt:

- Im ersten Zertifizierungsjahr
- Nach Abschluss der Zielperiode (nach 5 bis 10 Jahren)
- Bei Wechsel der Label-Stufe (bspw. von SILVER zu GOLD)
- Wenn eine ausserordentliche Validierung der Bilanzierungsmethode angefallen ist (bspw. durch Anpassung der Systemgrenzen oder des Basisjahres).

Das Überwachungsaudit erfolgt i.d.R. nicht vor Ort, sondern als «Desk Review» in den Zwischenjahren (bspw. Jahre 2 – 5).

Für II. gilt:

Die Verifizierung wird in Form eines umfassenden Audits durchgeführt.

Das umfassende Audit erfolgt als vollständige Prüfung am Ort der Organisation zu folgendem Zeitpunkt:

- Im ersten Zertifizierungsjahr
- Alle fünf Jahre (Jahr 6, Jahr 11 etc.)
- Bei Wechsel der Label-Stufe (bspw. von SILVER zu GOLD)
- Wenn eine ausserordentliche Validierung der Bilanzierungsmethode angefallen ist (bspw. durch Anpassung der Systemgrenzen oder des Basisjahres).

In den Zwischenjahren gibt es keine externe Verifizierung.

O 4. Auszeichnung auf Grundlage eines bereits bestehenden Treibhausgasinventars

Ist eine Organisation bereits im Besitz eines Treibhausgasinventars, so ist dieses zur Auszeichnung unter dem Gütezeichen anwendbar, sofern folgendes Kriterium erfüllt ist: Explizite Konformität mit ISO 14064-1 oder Erhebung gemäss *Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard*.

Wurde das Treibhausgasinventar bereits von einer Prüfgesellschaft, welche ISO 14064 akkreditiert ist oder den Kriterien von ISO 14065 entspricht, verifiziert, so ist eine erneute Verifizierung des Treibhausgasinventars durch eine Prüfgesellschaft nicht notwendig. Es wird lediglich die Konformität mit den weiteren Kriterien der jeweiligen Labelstufe «BRONZE», «SILVER», bzw. «GOLD» überprüft.

2.1.2 Bestimmungen zum Verfahrensablauf

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
O 5.1. Festlegung der Systemgrenzen	Die Systemgrenzen werden so festgelegt, dass sie den Kriterien der Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit und Transparenz in Bezug auf das Vorhaben und die Geschäftstätigkeit gerecht werden. Besitzt eine Organisation Beteiligungen an anderen Firmen, so wird gemäss ISO 14064-1: Annex A und dem GHG Protocol Standard entweder ein «consolidation based on control» oder ein «consolidation based on equity share» Ansatz gewählt. Der gewählte Ansatz muss Doppelzahlungen ausschliessen. Relevanz und Ausschlusskriterien	ISO 14064-1: 4, 5.1 - 5.2, Annex B ISO 14064-1: Annex A GHG Protocol Standard: Kapitel 3 - 4, S. 29 - 35

	hinsichtlich indirekter Emissionen entlang der Wertschöpfungskette werden gemäss den Empfehlungen des GHG Protocol Standards und der SBTi vorgenommen.	
O 5.2. Festlegung Basisjahr	Als Basisjahr wird derjenige Zeitraum festgelegt, der ein möglichst zeitnahes und realistisches Bild der derzeitigen Situation erlaubt und einen Bestand an Aktivitäts- oder Messdaten aller Emissionen über mindestens 12 Monate aufweist. Der Zeitraum liegt innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre.	ISO 14064-1: 6.4.1 GHG Protocol Standard, Kapitel 5 und Appendix E (Base year recalculation methodologies for structural changes)
O 6. Analyse, Datenerhebung, Datenerfassung	Alle relevanten Aktivitätsdaten oder Messgrössen werden erhoben und gemäss den vorliegenden Bestimmungen dokumentiert.	ISO 14064-1: 5.1 GHG Protocol Standard, Kapitel 4, S. 25 - 35 A 2.
O 7. Treibhausgasbilanzierung	Die Treibhausgasbilanz wird auf Basis der erhobenen und erfassten Daten nach den jeweiligen Emissionstypen berechnet und aufsummiert, unterteilt in Scope 1 (direkte Emissionen), Scope 2 (indirekte Emissionen) und Scope 3 (weitere indirekte Emissionen) Emissionsquellen. Das Treibhausgasinventar wird in einen CO ₂ -Managementbericht integriert. Der dazugehörige Methodikbericht umfasst eine Beschreibung der Systemgrenzen, des methodischen Ansatzes, die verwendeten Formeln, Referenzen zu den angewandten Emissionsfaktoren, Hinweise zu Unsicherheiten in den Berechnungen und eine Gesamtübersicht.	ISO 14064-1: 5.2 GHG Protocol Standard A 2.
O 8. Umfang der Klimaschutzbeiträge	Die Klimaschutzbeiträge werden für mindestens die Emissionen in Scope 1 und Scope 2 und unternehmensnahe Scope 3 Emissionen bezahlt. Die unternehmensnahen Scope 3 Emissionen beinhalten mindestens die folgenden Emissionsquellen: Indirekte Emissionen der Energiebereitstellung (Strom, Wärme, Kälte, Treibstoffe), Geschäftsreisen (durch externe Fahrzeuge) und Pendelfahrten. Klimaschutzbeiträge für weitere unternehmensnahe Emissionsquellen werden empfohlen.	
O 9. Umsetzung einer internen CO₂-Steuer	Die interne CO ₂ -Steuer sollte auf die ganzen Organisation Emissionen (Scope 1-3) angewendet werden. Die Höhe der Steuer kann für verschiedene Emissionsquellen unterschiedlich definiert werden (bspw. 100 CHF pro Tonne CO ₂ für Scope 1 und Scope 2 Emissionen und Mobilitätsemissionen, 10 CHF pro Tonne CO ₂ für restliche Scope 3 Emissionen). Die Höhe der Steuer sollte in Absprache mit der Swiss Climate AG definiert werden und sollte die CO ₂ -Intensität (Emissionen pro Gewinn) eines Unternehmens berücksichtigen. Alle durch die CO ₂ -Steuer generierten Einnahmen fliessen in Klimaschutzaktivitäten, welche den folgenden Kriterien entsprechen: – Zusätzlichkeit: Die Klimaschutzaktivitäten müssen additional sein. Additional oder zusätzlich ist ein Projekt, wenn es 1) nur dank der Zusatzfinanzierung zustande kommt (financial additionality), und 2) über die Klimaziele des Gastlandes hinausgeht und entsprechend	

Regulierungslücken schliesst (policy level additionality).

- Compliance: Klimaschutzaktivitäten halten die geltenden rechtlichen, ökologischen und sozialen Vorschriften des Gastlandes ein.
- Permanenz: Jede erzeugte CO₂-Emissionsreduktion oder CO₂-Einspeicherung muss einen langfristigen Nutzen fürs Klima darstellen. Klimaschutzaktivitäten müssen das Risiko mindern, dass die Reduktion oder der Abbau von THG-Emissionen irgendwann in der Zukunft rückgängig gemacht wird, aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaveränderungen, menschlichen Aktivitäten oder anderen Ereignissen.
- Tatsächliche Klimawirkung: Die Klimaschutzaktivitäten müssen nachweislich zu einer CO₂-Reduktion oder CO₂-Einspeicherung führen.
- Co-Benefits: Die Klimaschutzaktivität trägt neben dem Klimaschutz auch zu weiteren Aspekten der nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei (z.B. saubere Energie, Biodiversität, Bildung, Inklusion u.a.). Das Projekt darf keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Biodiversität oder die Gesellschaft haben. Das Projekt schafft beispielsweise Arbeitsplätze, verbessert die Gesundheitsversorgung, ermöglichen den Zugang zu neuen Technologien oder verbessert das Bildungsangebot. Diese Co-Benefits der Projekte im Bereich der anderen SDGs werden belegt und sind vielfältig.

Die finanziellen Einnahmen können in folgende Klimaschutzaktivitäten investiert werden:

- Zertifizierte Klimaschutzprojekte (entsprechend den Qualitätskriterien der Swiss Climate AG)
- Insetting Projekte, umgesetzt nach international anerkannten Standards (bspw. Verra oder Gold Standard)
- Eigene Projektentwicklung ausserhalb der eigenen Wertschöpfungskette, umgesetzt nach international anerkannten Standards (bspw. Verra oder Gold Standard)
- Finanzielle Unterstützung von Projekten in den Bereichen von «Advocacy» und/oder «Research and Development».
- Insetting

O 10. Base Year Adjustment (Anpassung des Basisjahres)

Die Emissionen des Basisjahres der Organisation werden neu berechnet bei Veränderungen, die einen signifikanten Einfluss auf die Emissionen haben und die Vergleichbarkeit der Daten im Laufe der Zeit verunmöglichen, wie z.B.:

- Strukturelle Veränderung der Organisation wie Fusionen, Betriebsübernahmen oder Outsourcing.
- Signifikante Veränderung der Berechnungsmethodik oder verbesserte

GHG Protocol Standard, Kapitel 5 und Appendix E (Base year recalculation methodologies for structural changes)

	<p>Genauigkeit der Emissionsfaktoren oder Datengrundlagen.</p> <p>– Fehler in der Emissionsberechnung.</p> <p>Organisches Wachstum oder Verkleinerung der Organisation haben keine Anpassung der Berechnung des Basisjahres und der Vorjahre zur Folge.</p> <p>Die Signifikanz-Schwelle, die eine entsprechende Korrektur der Emissionen des Basisjahres erfordert, wird im Methodikbericht festgehalten.</p>	
O 11. Audit	<p>Die Tätigkeit der Prüfgesellschaft umfasst die Untersuchung der Normkonformität:</p> <p>Der/die Auditor/In überprüft, ob die verwendete Methode und die Treibhausgasbilanzierung den spezifischen Anforderungen der vorliegenden Richtlinien entspricht.</p> <p>Der/die Auditor/In prüft, ob eine Selbstdeklaration vorliegt, die mit den besonderen Bestimmungen der einzelnen Labelstufen («BRONZE», «SILVER» und «GOLD») konform ist.</p>	<p>A 2.</p> <p>O I-1. –I-3.</p> <p>O II-1. – II.4.</p> <p>O III.1. – III.2.2.</p>
O 11.1. Verifizierungsbericht	<p>Der/die Auditor/In erstellt einen Bericht, der die Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien bestätigt. Entdeckt der/die Auditor/In Mängel, so kann er/sie die Dokumentation zur Korrektur zurückgeben. Werden hingegen absichtliche Irreführungen oder andere Verstösse gegen die Qualitätskriterien festgestellt, wird die Auszeichnung unter dem Gütezeichen abgelehnt.</p>	
O 12. Vergabe des Gütezeichens	<p>Hat der/die Auditor/In keine Mängel festgestellt, so berechtigt der Auditbericht die Swiss Climate AG zur Vergabe des Gütezeichens der jeweiligen Labelstufe. Die Vergabe erfolgt in schriftlicher Form und berechtigt die zertifizierte Organisation zum Gebrauch des Gütezeichens, entsprechend den dafür vorgesehenen Kommunikations- und Geltungsrichtlinien.</p> <p>Wird festgestellt, dass die Organisation aus nicht begründeten Umständen die Anforderungen an das Gütezeichen im vergangenen Jahr nicht eingehalten hat, behält sich die Swiss Climate AG vor, eine erneute Verifizierung und damit eine Verlängerung des Gütezeichens abzulehnen.</p>	<p>A 5.</p>
O 13. Aufnahme ins Register	<p>Die zertifizierte Organisation wird in das vierteljährlich aktualisierte webbasierte Register der Swiss Climate AG aufgenommen.</p>	<p>A 6.</p>

2.1.3 Besondere Bestimmungen zu «BRONZE CERTIFICATE by Swiss Climate »

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den allgemeinen Bestimmungen zum [Verfahrensablauf](#) auf und definieren die besonderen Vorgaben zur Vergabe des Labels «BRONZE».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
O I-1. Organisation und Strategie	<p>Die Organisation definiert, wer das oberste Entscheidungsgremium hinsichtlich CO₂-Management ist und stellt ausreichende finanzielle sowie personelle Ressourcen bereit. Das Entscheidungsgremium hat die wichtigsten Stakeholder im Bereich CO₂-Management identifiziert.</p> <p>Die Organisation verfügt über eine vom Entscheidungsgremium verabschiedete Klimapolitik (Leitbild) und Klimastrategie (Umsetzungsplan für die nächsten 3-5 Jahre - "Climate Journey"). Diese kann Bestandteil einer Umweltpolitik oder eines Umwelt-Leitbildes sein.</p>	
O I-2. Bilanzierung	<p>Die Organisation erstellt jährlich eine CO₂-Bilanzierung für die Emissionen innerhalb des Betriebs und entlang der eigenen Wertschöpfungskette. Die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette werden mindestens im Rahmen eines Screenings identifiziert.</p>	
O I-3. Reduktion	<p>Die Organisation kennt die wesentlichsten Emissionsquellen und Handlungsbereiche. Es wird bestimmt, auf welche Emissionsquellen die Organisation einen bedeutenden Einfluss hat.</p> <p>Die Organisation definiert Anhand eines Massnahmenaktionsplans, für welche Emissionsquellen innerhalb des Betriebs und entlang der eigenen Wertschöpfungskette Massnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Die Organisation bestimmt ein ambitioniertes Reduktionsziel hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissionen. Ein ambitioniertes Reduktionsziel ist ein Ziel, welches sich an den Zielen des Pariser Agreements orientiert und dazu beiträgt die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Ziel umfasst ein Referenzjahr, ein Zieljahr, sowie die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen in %. Das Ziel muss über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren angelegt werden. Der Fortschritt der Zielerreichung wird jährlich erfasst.</p>	
O I-4. Klimaschutzbeiträge	<p>Die Organisation legt fest, in welchen Bereichen ausserhalb ihrer eigenen Wertschöpfungskette sie durch die finanzielle Unterstützung von Klimaschutzprojekten einen Einfluss nehmen möchte.</p>	
O I-5. Kommunikation	<p>Die Organisation veröffentlicht relevante Informationen zu der CO₂-Bilanzierung für das entsprechende Berichtsjahr. Die Organisation informiert die Mitarbeitenden zu Klimastrategie, Resultaten der CO₂-Bilanzierung und Reduktionsziel.</p>	

2.1.4 Besondere Bestimmungen zu «SILVER CERTIFICATE by Swiss Climate»

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den allgemeinen Bestimmungen zum [Verfahrensablauf](#) auf und definieren die besonderen Vorgaben zur Vergabe des Labels «SILVER».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
O II-1. Voraussetzungen	Als Voraussetzung gelten die besonderen Bestimmungen O I-1.3 («BRONZE»). Zusätzlich werden an den Inhalt und die Qualität der ganzheitlichen Klimastrategie zur Erlangung des Gütesiegels «SILVER» bestimmte Anforderungen gestellt, welche unter den unten aufgeführten Bestimmungen O II-1.1 bis II-1.3. zu finden sind.	O I-1. – I-3. («BRONZE»).
O II-2. Organisation und Strategie	Die Organisation führt eine Analyse ihrer Chancen und Risiken im Hinblick auf den Klimawandel durch, welche mindestens vor jeder Basis-Verifizierung (umfassendes Audit) aktualisiert werden muss (mindestens alle 5 Jahre). Die Organisation identifiziert dabei diejenigen Klimawandel bedingten Chancen und Risiken, welche einen substantiellen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Wettbewerbsposition der Organisation haben können.	
O II-3. Bilanzierung	Die Organisation verbessert laufend die Datenqualität und -granularität in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Datenlieferanten (z.B. Lieferanten, Kunden, Mitarbeitende).	
O II-4. Reduktion	Die Organisation setzt jährlich Massnahmen zur CO ₂ -Reduktion um – im Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette. Dabei werden Bereiche, die zu hohen Treibhausgasemissionen führen, besondere Beachtung geschenkt.	
O II-5. Klimaschutzbeiträge	Die Organisation bezahlt jährlich für mind. alle Scope 1 und 2 Emissionen und unternehmensnahe Scope 3 Emissionen Klimaschutzbeiträge.	
O II-6. Kommunikation	<p>Die Organisation veröffentlicht relevante Informationen zu dem Reduktionsziel und dem Zielfortschritt für das entsprechende Berichtsjahr.</p> <p>Die Organisation informiert alle Mitarbeitenden und relevanten Stakeholder über den aktuellen Stand des Zielpfades und über die Entwicklung der Klimastrategie. Abweichungen vom Soll-Zustand werden mit den Mitarbeitenden besprochen. Damit stellt die Organisation sicher, dass die relevanten Stakeholder und Mitarbeitenden hinsichtlich des Klima-Engagements sensibilisiert sind.</p>	

2.1.5 Besondere Bestimmungen zu «GOLD CERTIFICATE by Swiss Climate»

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den allgemeinen Bestimmungen zum [Verfahrensablauf](#) auf und definieren die besonderen Vorgaben zur Vergabe des Labels «GOLD».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
O III-1. Voraussetzungen	Um das Label «GOLD» beanspruchen zu können, muss eine Organisation die besonderen Bestimmungen O II-1. («SILVER») erfüllen. Das Label «GOLD» erfüllt folgende zusätzliche Qualitätskriterien.	O II-1. – II.4. («SILVER»)
O III-2. Organisation und Strategie	Die Verantwortung fürs CO ₂ -Management liegt bei der höchsten Entscheidungsinstanz der Organisation. Die Organisation bietet finanzielle Anreize fürs Management für klimabezogene Themen, einschliesslich der Erreichung von Zielen.	
O III-3. Bilanzierung	Keine weiteren besonderen Bestimmungen.	
O III-4. Reduktion	Die Organisation formuliert ein Net-Zero Reduktionsziel. Ein Net-Zero Reduktionsziel beinhaltet die Zielsetzung für mindestens 95 % der Scope 1 und 2 Emissionen sowie mindestens 90 % der Scope 3 Emissionen. Das Ziel umfasst ein Referenzjahr, ein Zieljahr vor 2050, sowie die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen in %.	
O III-5. Klimaschutzbeiträge	Die Umsetzung einer internen CO ₂ -Steuer ist in Absprache mit der Swiss Climate AG empfohlen.	
O III-6. Kommunikation	Die Organisation veröffentlicht für die verschiedenen Stakeholder alle relevante Informationen zum Net-Zero Ziel und die Entwicklung der Klimastrategie für das entsprechende Berichtsjahr.	